

1581/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Volker KIER und Partnerlnnen haben am 13. Dezember 1996 unter der Nr. 1655/J-NR/1996 eine schriftliche parlamentarische Anfrage an mich gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

"1. Wie viele Aufträge in Form von Verträgen gemäß § 4 Abs. 4 und s ASVG wurden im Jahre 1995 im Bereich Ihres Ressorts sowie der nachgeordneten Dienststellen vergeben und wie hoch war das Auftragsvolumen, - jeweils nach Monaten aufgegliedert?

2 . In welchem zahlenmäßigen Verhältnis stand im Jahre 1995 die Vergabe von derartigen Verträgen an private Auftragnehmer mit Wohnsitz in Österreich zur Vergabe an Werkvertragnehmer mit Wohnsitz im Ausland, bzw. zur Vergabe von Aufträgen an juristische Personen, Angehörige freier Berufe und Inhaber von Gewerbeberechtigungen, - jeweils nach Monaten aufgegliedert?

3 . Wie viele solcher Aufträge wurden im ersten Halbjahr 1996 im Bereich Ihres Ressorts sowie der nachgeordneten Dienststellen vergeben und wie hoch war das Auftragsvolumen, - jeweils nach Monaten aufgegliedert?

4 . In welchem zahlenmäßigen Verhältnis stand im ersten Halbjahr 1996 die Vergabe an private Auftragnehmer mit Wohnsitz in Österreich zur Vergabe an Auftragnehmer mit Wohnsitz im Ausland, bzw. zur Vergabe von Aufträgen an juristische Personen, Angehörige freier Berufe und Inhaber von cewerbeberechtigungen'?

5. Wie viele Aufträge in Form von Verträgen gemäß § 4 Abs. 4 und 5 ASVG wurden von 01. Juli 1996 bis zum Tag der Anfragebeantwortung im Bereich Ihres Ressorts sowie der nachgeordneten Dienststellen vergeben und wie hoch war das Auftragsvolumen'?

6. In welchem zahlenmäßigen Verhältnis steht seit 01. Juli 1996 die Vergabe an private Auftragnehmer mit Wohnsitz in Österreich zur Vergabe an Auftragnehmer mit Wohnsitz im Ausland, bzw. zur Vergabe von Aufträgen an juristische Personen, Angehörige freier Berufe und Inhaber von ewerbeberechtigungen, - jeweils nach Monaten aufgegliedert?

7. Wie hoch waren die in Ihrem Ressort sowie den nachgeordneten Dienststellen für derartige Auftragsvergaben vorgesehenen Budgetansätze in den Jahren 1995 und 1996; wie hoch ist der für das Jahr 1997 vorgesehene Budgetansatz?

8. Besteht im Bereich Ihres Ressorts sowie in den nachgeordneten Dienststellen die Absicht, anstelle der Vergabe von Werkverträgen oder

freien Dienstverträgen künftig auf andere
Beschäftigungsverhältnisse bzw. Auftragsvergaben
ins Ausland auszuweichen?

wenn ja, können Sie die dafür vorgesehenen Volumina beziffern? Existiert außerdem im Bereich
Ihres Ressorts eine diesbezügliche Weisung oder
interne Richtlinie,?

9 . Halten Sie die sogenannte Werkvertragsregelung
in ihrer derzeitigen Form für eine zielgerechte,
praktikable und faire Lösung, um zu einer Versi-
cherungspflicht für alle oder doch möglichst
alle Erwerbstätigen zu gelangen?

Diese Anfrage beantworte ich zum Stichtag

1. Jänner 1997 wie folgt:

Zu den Fragen1 bis 4:

Die nunmehr geltende Fassung von § 4 Abs. 4 und
5 ASVG ist seit 1. Juli 1996 wirksam. Anlässlich der vor
diesem Tag erfolgten Vergabe von Werkleistungen oder von
sogenannten " freien Dienstverträgen" war aufgrund der da-
mals maßgeblichen Rechtslage nicht zu prüfen, ob es sich
bei der betreffenden vereinbarung um einen ',echten Werkver-
trag,' oder um einen ',dienstnehmerähnlichen Werkvertrag"
oder um einen ',freien Dienstvertrag" handelt, sondern im
wesentlichen lediglich festzustellen, ob die jeweilige Ver-
einbarung eine Entgeltzahlung an eine Einzelperson oder an
ein Unternehmen auslösen wird, da diesbezüglich unter-
schiedliche Verrechnungsposten im Rahmen der Bundesverre-
chnung in Betracht kamen. Das heißtt, daß zahlreiche Daten,
die für die detaillierte Beantwortung der Fragen 1. bis 4
notwendig wären, vor dem 1. Juli 1996 nicht zu erheben
waren und deshalb nicht zur Verfügung stehen. Eine

nachträgliche Erhebung dieser Daten würde die diesbezügliche Mitwirkung der seinerzeitigen Auftragnehmer erfordern, die hiezu aber erst bezüglich von ab 1. Juli 1996 erteilten Aufträgen gesetzlich (siehe § 43 Abs. 2 ASVG in der Fassung BGBl. Nr. 411/1996) verpflichtet sind.

Es muß deshalb um Verständnis dafür gebeten werden, daß keine im Sinne der nunmehr geltenden Rechtslage aufgeschlüsselte Beantwortung der vorliegenden Anfrage für vor dem 1. Juli 1996 gelegene Zeiträume erfolgen kann.

Zur Frage 5:

Im zweiten Halbjahr 1996 wurden drei Aufträge in Form von Verträgen gemäß § 4 Abs. 4 und 5 ASVG vergeben. Das Auftragsvolumen dieser Verträge belief sich auf insgesamt öS 397.833,60.

Zur Frage 6 :

Von den seit 1. Juli 1996 in Form von verträgen gemäß § 4 Abs. 4 und 5 ASVG vergebenen Aufträgen wurde keiner an private Personen mit Wohnsitz im Ausland erteilt .

Eine Ermittlung der in den einzelnen Monaten dieses Zeitraumes jeweils an juristische Personen, Angehörige freier Berufe, Inhaber von Gewerbeberechtigungen und private Auftragnehmer mit Wohnsitz im Ausland im Sinne der Anfrage erteilten Aufträge über Werkleistungen (im weitesten Sinne) ist im Ressortbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten nicht möglich, weil insbesondere die dieser Zentralstelle nachgeordneten österreichischen Auslandsvertretungen naturgemäß laufend Aufträge an ausländische Auftragnehmer über im Ausland zu erbringende Leistungen (z . B . Reparaturen in den Amtsräumen oder Übersetzung fremdsprachlicher Schriftstücke) nach lokalem Recht vergeben, das häufig keine Unterscheidung

zwischen "Freiberuflern" und "Inhabern einer Gewerbeberechtigung" vorsieht, sodaß diesbezügliche Feststellungen nicht getroffen werden können. Abgesehen davon unterliegen derartige Auftragsvergaben nicht dem ASVG, sodaß seitens der nunmehr einhundertfünfzehn österreichischen Auslandsvertretungen, die dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten unterstellt sind, vor einer derartigen Auftragsvergabe keine diesbezüglichen Daten zu ermitteln sind und deshalb nicht zur Verfügung stehen.

Dazu kommt, daß Kunstschaflende bis 31. Dezember 1997 grundsätzlich nicht der Sozialversicherungspflicht für "dienstnehmerähnliche Werkleistungen" oder "freie Dienstverhältnisse" unterliegen (vgl. § 564 Abs. 7a ASVG in der Fassung BGBl. Nr. 600/1996). Mit dieser Personengruppe schließen die Dienststellen des von mir geleiteten Ressorts aber laufend zahlreiche Vereinbarungen über im Ausland zu erbringende künstlerische Leistungen ab, um im jeweiligen Empfangsstaat ein aktuelles Bild über das österreichische Kunstschaflen zu vermitteln, ohne anlässlich derartiger Auftragserteilungen ermitteln zu müssen, ob die betreffenden privaten Auftragnehmer ihren Wohnsitz im Inland oder im Ausland haben, sodaß auch diesbezüglich keine Daten für eine aufgeschlüsselte Beantwortung der gegenständlichen Anfrage verfügbar sind.

Zur Frage 7:

Da die Entwürfe für das Bundesfinanzgesetz 1996 und für das Bundesfinanzgesetz 1997 einige Zeit vor der Schaffung der seit 1. Juli 1996 geltenden Sozialversicherungspflicht für bestimmte "dienstnehmerähnliche Werkverträge" bzw. "freie Dienstverträge" durch die aundesregierung dem Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung zugeleitet wurden, konnten darin keine Ansätze für jene Aufwendungen vorgesehen werden, die für sozialversicherungspflichtige Leistungen im Sinne des § 4 Abs. 4 und 5 ASVG

anfallen. Dies trifft noch stärker auf das Bundesfinanzgesetz 1995 zu, das bereits vom Nationalrat verabschiedet wurde, als die öffentliche Diskussion über die allfällige Schaffung einer derartigen Sozialversicherungspflicht in Gang kam.

Die seit 1. Juli 1996 anfallenden Aufwendungen für sozialversicherungspflichtige Werkleistungen (im weitesten Sinne) werden daher zu Lasten jener Budgetmittel bedeckt, die dem Ressort für Entgelte an Einzelpersonen, die für den und nicht als Bedienstete tätig werden, im Bundesfinanzgesetz 1996 zugewiesen worden sind. Analog dazu werden die ab 1. Jänner 1997 anfallenden Aufwendungen für derartige Leistungen jeweils zu Lasten jener Budget-Ansätze bedeckt werden, die heuer für Entgelte an Einzelpersonen, die keine Bediensteten sind, zur Verfügung stehen. Allerdings werden die Ausgaben für ab 1. Juli 1996 gebührende sozialversicherungspflichtige Entgelte an Einzelpersonen laufend zu Lasten von hiefür neu eröffneten Verrechnungsposten verbucht, sodaß sie im Rechnungsabschluß für das Budgetjahr 1996 sowie im Rechnungsabschluß für das Budgetjahr 1997 getrennt von den Entgelten für solche Werkleistungen von Einzelpersonen, die nicht den Bestimmungen von § 4 Abs. 4 und 5 ASVG unterliegen, ausgewiesen sein werden.

Es ist überdies beabsichtigt, im Entwurf für das Bundesfinanzgesetz 1998 entsprechende Budgetansätze für die der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung unterliegenden Entgelte an Einzelpersonen, die nicht als Bundesbedienstete zur Erbringung der entgeltpflichtigen Leistung herangezogen werden, vorzusehen.

Zur Frage 8:

Im von mir geleiteten Ressort besteht weder eine Weisung noch eine interne Richtlinie noch die Empfehlung,

Aufträge nicht in einer dem § 4 Abs. 4 und 5 unterliegenden Form zu vergeben. Es besteht auch nicht die Absicht, auf andere Beschäftigungsverhältnisse auszuweichen oder Auftrag betreffend im Inland benötigte Leistungen ins Ausland zu vergeben, um den Abschlulß sozialversicherungspflichtiger Werkverträge oder „freier Dienstverträge“ zu vermeiden. Alle Aufträge werden auch weiterhin unter Beachtung der gebotenen sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie der für EU-Mitgliedsstaaten verbindlichen Vergabevorschriften erteilt werden .

Zur Frage 9:

Die ursprüngliche Werkvertragsregelung wurde in Richtung einer zielgerechten, praktikablen und fairen Lösung überarbeitet, wobei insbesondere die Geringfügigkeitsgrenze von ös 3.600, -- auf 6S 7.000, - - angehoben wurde. Im übrigen verweise ich auf den Entschließungsantrag des Nationalrates, wonach die Bundesregierung er sucht wird, "unter Einbeziehung von Sozialpartnern und Experten im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Weiterentwicklung des österreichischen Sozialversicherungssystems mit dem Ziel einer breiten und fairen Einbeziehung aller Erwerbs einkommen und einer einheitlichen Sozialversicherung bis Ende 1997 zu erarbeiten.